

	Konformitätsbewertung Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren (ISO/IEC 17024:2003) Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17024:2003	DIN EN ISO/IEC 17024
--	---	---------------------------------------

ICS 03.120.20

Ersatz für
DIN EN 45013:1990-05

Conformity assessment —
 General requirements for bodies operating certification of persons
 (ISO/IEC 17024:2003);
 German and English version EN ISO/IEC 17024:2003

Évaluation de la conformité —
 Exigences générales pour les organismes de certification procédant à la
 certification du personnes (ISO/IEC 17024:2003);
 Version allemande et anglaise EN ISO/IEC 17024:2003

Die Europäische Norm EN ISO/IEC 17024:2003 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm des CEN/CLC/TC 1 „Kriterien für Konformitätsbegutachtungsstellen“ übernimmt die Internationale Norm ISO/IEC 17024:2003, die unter deutscher Federführung durch die Arbeitsgruppe ISO/CASCO/WG 17 „Certification of persons“ von ISO/CASCO erarbeitet wurde.

Für den Fall einer undatierten Verweisung im normativen Text (Verweisung auf eine Norm ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.), bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste gültige Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

Im Fall einer datierten Verweisung im normativen Text, bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe der Norm.

Für die im Abschnitt 2 angegebenen Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 9000 siehe DIN EN ISO 9000
 ISO/IEC Guide 2 siehe DIN EN 45020

Änderungen

Gegenüber DIN EN 45013:1990-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- DIN EN ISO/IEC 17024 erweitert die Grundlage DIN EN 45013:1990-05 für die internationale Anwendung und legt zusätzliche Anforderungen an Stellen fest, die Personen zertifizieren.

Frühere Ausgaben

DIN EN 45013: 1990-05

Fortsetzung Seite 2
und 32 Seiten EN

Normenausschuss Qualitätsmanagement, Statistik und Zertifizierungsgrundlagen (NQSZ)
 im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE



Documents

Ref. Nr. DIN EN ISO/IEC 17024:2003-10

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9000:2000-12, *Qualitätsmanagementsysteme — Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2000)*; *Dreisprachige Fassung EN ISO 9000:2000*.

DIN EN 45020:1998-07, *Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten — Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:1996)*; *Dreisprachige Fassung EN 45020:1998*.

Deutsche Fassung

Konformitätsbewertung
Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren
(ISO/IEC 17024:2003)

Conformity assessment —
General requirements for bodies operating certification of
persons (ISO/IEC 17024:2003)

Évaluation de la conformité —
Exigences générales pour les organismes de certification
procédant à la certification du personnes
(ISO/IEC 17024:2003)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 14. März 2003 und von CENELEC am 18. März 2003 angenommen.

Die CEN- und CENELEC-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN- oder CENELEC-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm wurde vom CEN und CENELEC in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN- oder CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum des CEN mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



Management-Zentrum des CEN:
rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Zentralsekretariat des CENELEC:
rue de Stassart, 35 B-1050 Brüssel

Vorwort

Dieses Dokument EN ISO/IEC 17024:2003 wurde vom Technischen Komitee ISO/CASCO „Committee on conformity assessment“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/CENELEC/TC 1 „Kriterien für Konformitätsbegutachtungsstellen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NSF gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2003, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2003 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 45013:1989.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/IEC 17024:2003 wurde von CEN und CENELEC als EN ISO/IEC 17024:2003 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

ANMERKUNG Die normativen Verweisungen auf Internationale Normen sind im Anhang ZA (normativ) aufgeführt.

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	2
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe.....	5
4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	6
4.1 Zertifizierungsstelle	6
4.2 Organisatorische Struktur	6
4.3 Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms.....	8
4.4 Managementsystem.....	8
4.5 Unterauftragsvergabe.....	9
4.6 Aufzeichnungen	9
4.7 Vertraulichkeit	9
4.8 Sicherheit.....	9
5 Anforderungen für Personen, die bei der Zertifizierungsstelle angestellt oder ihr vertraglich verbunden sind.....	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Anforderungen an die Prüfer	10
6 Zertifizierungsprozess.....	11
6.1 Antragstellung.....	11
6.2 Evaluierung	11
6.3 Zertifizierungsentscheidung.....	11
6.4 Überwachung	12
6.5 Rezertifizierung	12
6.6 Benutzung der Zertifikate und Logos/Zeichen	12
Anhang A (informativ) Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms für Personen.....	14
Literaturhinweise	15
Anhang ZA (normativ) Normative Verweisungen auf internationale Publikationen mit ihren entsprechenden europäischen Publikationen	16

Einleitung

Diese Internationale Norm wurde mit dem Ziel ausgearbeitet, eine weltweit anerkannte Vergleichbarkeit für Organisationen, die Personen zertifizieren, zu erreichen und zu fördern. Die Zertifizierung von Personen ist eine Maßnahme, mit der durch die Zertifizierungsstelle bestätigt wird, dass die zertifizierte Person die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt. Das Vertrauen in jeweilige Zertifizierungsprogramme wird mittels eines weltweit akzeptierten Prozesses der Begutachtung, Überwachung und periodischer Wiederbegutachtung der Kompetenz der zertifizierten Personen erreicht.

Es ist notwendig, zwischen Situationen zu unterscheiden, in denen Zertifizierungsprogramme für Personen gerechtfertigt sind, und Situationen, in denen andere Formen der Kompetenzbestätigung geeigneter sind. Die Entwicklung neuer Zertifizierungsprogramme als eine Antwort auf die zunehmende Geschwindigkeit technischer Innovationen und die stetig steigende Spezialisierung des Personals kann vielleicht Unterschiede in Ausbildung und Schulung ersetzen und dadurch den globalen Arbeitsmarkt erleichtern. Alternativen zur Zertifizierung können in solchen Fällen erforderlich werden, wenn öffentliche Dienstleistungen, amtliche oder staatliche Aktivitäten betroffen sind.

Im Gegensatz zu anderen Arten von Konformitätsbewertungsstellen, wie z. B. Stellen, die Managementsysteme zertifizieren, ist eine der wesentlichen Funktionen der Stelle, die Personen zertifiziert, die Abnahme der Prüfung. Sie wird auf der Grundlage von objektiven Kriterien für die Kompetenz und das Ergebnis durchgeführt. Obwohl es allgemein anerkannt ist, dass eine solche Prüfung, wenn sie von der Zertifizierungsstelle gut geplant und strukturiert ist, wesentlich dazu beitragen kann, die Objektivität der Verfahrensweisen sicherzustellen und damit das Risiko eines Interessenkonflikts zu minimieren, wurden alternative Anforderungen in diese Internationale Norm mit aufgenommen.

Diese Internationale Norm sollte, um die Akzeptanz auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen, die Grundlage für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen und deren Zertifizierungsprogrammen sein. Nur die Harmonisierung des Systems zur Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms für Personen kann die Grundlage für eine gegenseitige Anerkennung und den globalen Austausch von Personal bilden.

Diese Internationale Norm legt Anforderungen fest, die sicherstellen, dass Zertifizierungsstellen, die Zertifizierungen von Personen durchführen, in einer gleich bleibenden, vergleichbaren und zuverlässigen Art arbeiten. Die Anforderungen in dieser Internationalen Norm sind als allgemeine Anforderungen für Stellen, die Zertifizierungsprogramme für Personen betreiben, zu betrachten. Daher kann es notwendig sein, diese Anforderungen aufgrund von zusätzlich aufgezeigten Marktbedürfnissen (wie z. B. Verbesserung des Berufsstandes) oder rechtlichen Anforderungen (z. B. Schutz der Öffentlichkeit) zu ergänzen.

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm legt Anforderungen für eine Stelle fest, die Personen aufgrund spezifischer Anforderungen zertifiziert, einschließlich der Anforderungen für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms für Personen.

ANMERKUNG In einigen Ländern heißen Stellen, die die Konformität der Kompetenz von Personen mit spezifischen Anforderungen bescheinigen, „Zertifizierungsstellen“, in anderen Ländern „Registrierungsstellen“, in einigen anderen „Bewertungs- und Registrierungsstellen“ und in wieder anderen Ländern „Registrars“. Diese Internationale Norm benutzt den Begriff „Zertifizierungsstelle“. Diese Nutzung ist nicht einschränkend.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO/IEC Guide 2:1996, *Standardization and related activities — General Vocabulary*.

ISO 9000:2000, *Quality management systems — Fundamentals and vocabulary*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die Begriffe nach ISO/IEC Guide 2, ISO 9000 und die nachfolgenden Begriffe:

3.1

Einspruch

Verlangen eines Antragstellers, eines Kandidaten oder einer zertifizierten Person auf nochmalige Prüfung einer durch die Zertifizierungsstelle getroffenen abschlägigen Entscheidung in Bezug auf seinen/ihren gewünschten Zertifizierungsstatus

3.2

Kandidat

Antragsteller, der festgelegte Voraussetzungen erfüllt, die seine/ihre Teilnahme am Zertifizierungsverfahren erlauben

3.3

Zertifizierungsprozess

alle Tätigkeiten, mit denen eine Zertifizierungsstelle nachweist, dass eine Person die festgelegten Kompetenzanforderungen erfüllt, eingeschlossen Antragstellung, Bewertung, Entscheidung über die Zertifizierung, Überwachung und Rezertifizierung sowie die Benutzung von Zertifikaten und Logos/Zeichen

3.4

Zertifizierungsprogramm

spezifische Zertifizierungsanforderungen bezogen auf beschriebene Personengruppen, für die die gleichen speziellen Normen und Regeln gelten und die gleichen Verfahren anzuwenden sind

3.5

Zertifizierungssystem

Satz von Verfahren und Mittel für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens nach einem Zertifizierungsprogramm, welches zur Erteilung eines Kompetenzzertifikates führt, einschließlich der Aufrechterhaltung des Systems

3.6

Kompetenz

dargelegte Fähigkeit, das Wissen und/oder die Fertigkeiten und, wenn zutreffend, persönliche Eigenschaften, anzuwenden, wie im Zertifizierungsprogramm gefordert

3.7

Beschwerde

Ersuchen — jedoch im anderen Sinne als Einspruch — einer Organisation oder Person um Korrekturmaßnahmen an eine Zertifizierungsstelle bezüglich der Tätigkeit dieser Stelle oder eines ihrer Kunden

3.8

Evaluierung

Prozess zum Bewerten der Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms durch eine Person, der zur Entscheidung zur Zertifizierung führt

3.9

Prüfung

Teil der Evaluierung, mit dem die Kompetenz eines Kandidaten durch eine oder mehrere Möglichkeiten, z. B. schriftlich, mündlich, praktisch und beobachtend, festgestellt wird

3.10

Prüfer

Person mit relevanten fachlichen und persönlichen Qualifikationen, die fähig ist, eine Prüfung durchzuführen und das Ergebnis zu beurteilen

3.11

Qualifikation

Darlegung der persönlichen Eigenschaften, Ausbildung, Schulung und/oder Arbeitserfahrung

4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

4.1 Zertifizierungsstelle

4.1.1 Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren der Zertifizierungsstelle und deren Anwendung müssen nach den für die Zertifizierung gegebenen Kriterien für alle Kandidaten gleichermaßen fair und gerecht sein. Sie müssen allen anwendbaren Bestimmungen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zertifizierungsstelle darf keine Verfahren anwenden, die den Zugang von Antragstellern und Kandidaten zum Zertifizierungsverfahren be- oder verhindern, außer sie sind durch diese Internationale Norm vorgegeben.

4.1.2 Die Zertifizierungsstelle muss die Leitlinien und die Verfahren für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung des Geltungsbereichs der gewünschten Zertifizierung und Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung definieren.

4.1.3 Die Zertifizierungsstelle muss ihre Anforderungen, Bewertungen und Entscheidungen über Zertifizierungen auf solche Angelegenheiten beschränken, die sich ausdrücklich auf den Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung beziehen.

4.2 Organisatorische Struktur

4.2.1 Die Zertifizierungsstelle muss so strukturiert sein, dass die interessierten Kreise Vertrauen in ihre Kompetenz, Unparteilichkeit und Integrität haben können. Die Zertifizierungsstelle insbesondere

- a) muss unabhängig und unparteiisch in Beziehung zu ihren Antragstellern, Kandidaten und zertifizierten Personen, einschließlich deren Arbeitgeber und Kunden, sein und muss alle möglichen Schritte unternehmen, um eine ethisch vertretbare Verfahrensweise sicherzustellen;

- b) muss für ihre Entscheidungen bezüglich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereiches, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung verantwortlich sein;
- c) muss die Leitung benennen — [Gruppe(en) oder Person(en)] —, die die gesamte Verantwortung übernehmen muss, für
 - 1) die Evaluierung, die Zertifizierung und die Überwachung, wie sie in dieser Internationalen Norm, den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten beschrieben sind,
 - 2) das Formulieren der grundsätzlichen Regelungen bezüglich der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Personen,
 - 3) die Entscheidungen über Zertifizierungen,
 - 4) das Einführen ihrer grundsätzlichen Regelungen und Verfahren,
 - 5) die Finanzen der Zertifizierungsstelle und
 - 6) die Übertragung von Befugnissen auf Ausschüsse oder einzelne Personen, welche die beschriebenen Tätigkeiten im Namen der Zertifizierungsstelle durchführen dürfen;
- d) muss Dokumente besitzen, die sie als eigenständige juristische Person oder als Teil einer juristischen Person ausweisen.

4.2.2 Die Zertifizierungsstelle muss eine dokumentierte Struktur nachweisen, die die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle, einschließlich der Unparteilichkeit ihres Betriebes, sicherstellt. Diese Struktur muss die Einbeziehung aller maßgeblich an der Entwicklung der grundsätzlichen Regelungen und der Grundlagen bezüglich des Inhaltes und der Funktion des Zertifizierungssystems beteiligten Kreise ermöglichen, ohne dass Einzelinteressen dominieren.

4.2.3 Die Zertifizierungsstelle muss einen Programmausschuss einsetzen, der für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms für jede Art von Zertifizierung verantwortlich ist. Dieser Ausschuss muss fair und gerecht die Interessen aller maßgeblich am Zertifizierungsprogramm beteiligten Kreise vertreten, ohne dass Einzelinteressen dominieren. Falls ein Zertifizierungsprogramm von anderen Organisationen als der Zertifizierungsstelle entwickelt wird, muss die jeweilige Organisation den gleichen Prinzipien folgen, die auch für die Zertifizierungsstelle gelten.

4.2.4 Die Zertifizierungsstelle muss

- a) die finanziellen Mittel haben, die für den Betrieb eines Zertifizierungssystems notwendig sind, um damit verbundene Verbindlichkeiten abdecken zu können,
- b) über grundsätzlichen Regelungen und Verfahren verfügen, die zwischen der Zertifizierung von Personen und allen anderen Aktivitäten unterscheiden, und
- c) sicherstellen, dass die Tätigkeiten der mit ihr verbundenen Stellen nicht die Vertraulichkeit und die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierung in Frage stellen.

4.2.5 Die Zertifizierungsstelle darf keine Schulungen anbieten oder dazu vorbereitende Dienstleistungen zur Verfügung stellen oder andere darin unterstützen, es sei denn, sie kann nachweisen, wie unabhängig die Schulung von der Evaluierung und der Zertifizierung von Personen ist, um sicherzustellen, dass Vertraulichkeit und Unparteilichkeit der Zertifizierung nicht in Frage zu stellen sind.

4.2.6 Die Zertifizierungsstelle muss grundsätzliche Regelungen und Verfahren für die Aufarbeitung von Einsprüchen und Beschwerden über das Zertifizierungsverfahren und seine Kriterien festlegen (z. B. Verhaltenskodex), die sie von Antragstellern, Kandidaten, zertifizierten Personen und deren Arbeitgebern sowie anderen Parteien erhält. Weiterhin muss sie grundsätzlichen Regelungen und Verfahren für die Leistung von zertifizierten Personen aufstellen. Diese grundsätzlichen Regelungen und Verfahren müssen sicherstellen, dass Einsprüche und Beschwerden unabhängig und unvoreingenommen behoben werden.

4.2.7 Die Zertifizierungsstelle muss genügend Mitarbeiter mit der notwendigen Ausbildung, Schulung, dem technischen Wissen und der Erfahrung anstellen oder unter Vertrag nehmen, um die Zertifizierungsfunktion in Art, Umfang und Arbeitsaufwand unter einer verantwortlichen Leitung durchzuführen.

4.3 Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms

4.3.1 Die Zertifizierungsstelle muss Methoden und Abläufe für die Bewertung der Kompetenz der Kandidaten definieren. Sie muss geeignete grundsätzlichen Regelungen und Verfahren für die anfängliche Entwicklung und die weiterführende Aufrechterhaltung dieser Methoden und Abläufe aufstellen.

ANMERKUNG Der Anhang A stellt Leitlinien für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms für Personen zur Verfügung.

4.3.2 Die Zertifizierungsstelle muss ein Verfahren für die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Zertifizierungsprogrammen festlegen, das die Validierung des Zertifizierungsprogramms und dessen Bewertung durch den Programmausschuss einschließt.

4.3.3 Falls zutreffend, muss die Zertifizierungsstelle die Vertreter des Programmausschusses rechtzeitig über jede Änderung der Zertifizierungsanforderungen informieren. Bevor über die genaue Form und das Datum des In-Kraft-Tretens der Änderungen entschieden wird, muss die Zertifizierungsstelle die Bewertungen durch den Programmausschuss berücksichtigen. Nach getroffener Entscheidung und der Veröffentlichung der geänderten Anforderungen muss die Zertifizierungsstelle die interessierten Kreise und die zertifizierten Personen entsprechend informieren. Die Zertifizierungsstelle muss prüfen, ob alle zertifizierten Personen diese geänderten Anforderungen innerhalb der Zeitspanne erfüllen, die die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Programmausschuss für sinnvoll erachtet.

4.3.4 Die Kriterien für die Bewertung der Kompetenz einer Person müssen von der Zertifizierungsstelle in Einklang mit dieser Internationalen Norm und anderen relevanten Dokumenten definiert werden. Wenn Erklärungen für die Anwendung dieses Dokuments auf ein bestimmtes Zertifizierungsprogramm notwendig sind, müssen diese von Fachkräften entwickelt, vom Programmausschuss gebilligt und von der Zertifizierungsstelle veröffentlicht werden.

4.3.5 Die Zertifizierung darf nicht auf Grund von unlauteren finanziellen Bedingungen oder anderen einschränkenden Bedingungen, wie z. B. die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft oder einer Gruppe, beschränkt werden. Der erfolgreiche Abschluss eines zugelassenen Schulungskurses kann eine Voraussetzung für ein Zertifizierungsprogramm sein. Die Anerkennung eines solchen Schulungskurses durch die Zertifizierungsstelle darf nicht deren Unparteilichkeit einschränken oder die Anforderungen der Evaluierung und der Zertifizierung reduzieren.

4.3.6 Die Zertifizierungsstelle muss die Methoden für die Prüfung der Kandidaten evaluieren. Prüfungen müssen fair, gültig und verlässlich sein. Geeignete Methodik und Verfahren (wie z. B. das Erfassen und Pflegen von statistischen Daten) müssen für die mindestens einmal jährlich stattfindende erneute Bestätigung der Fairness, der Gültigkeit, der Verlässlichkeit und der allgemeinen Angemessenheit einer jeden Prüfung beschrieben sein und alle identifizierten Unzulänglichkeiten müssen korrigiert werden.

4.4 Managementsystem

4.4.1 Die Zertifizierungsstelle muss ein dokumentiertes Managementsystem betreiben, welches alle Anforderungen dieser Internationalen Norm abdeckt und die effektive Anwendung dieser Anforderungen sicherstellt.

ANMERKUNG Ein dokumentiertes Managementsystem auf der Grundlage von ISO 9001, welches die Anforderungen dieser Internationalen Norm abdeckt, wäre eine Möglichkeit, diese Anforderung zu erfüllen.

4.4.2 Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass

- a) ein Managementsystem nach dieser Internationalen Norm eingerichtet und aufrechterhalten wird, und
- b) ihr Managementsystem auf allen Ebenen der Organisation eingeführt ist und verstanden wird.

4.4.3 Die Zertifizierungsstelle muss ein System zur Lenkung von Dokumenten, für die Durchführung interner Audits und für die Managementbewertung haben. Das System muss Vorkehrungen für die kontinuierliche Verbesserung, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen einschließen.

4.5 Unterauftragsvergabe

4.5.1 Wenn sich eine Zertifizierungsstelle entschließt, Aufträge in Zusammenhang mit der Zertifizierung (z. B. die Prüfung) an Unterauftragnehmer (externe Stelle oder Person) zu vergeben, muss eine ordnungsgemäß dokumentierte Vereinbarung geschlossen werden, die die getroffenen Abmachungen, einschließlich einer Vertraulichkeitsregelung und den Ausschluss von Interessenkonflikten, abdeckt. Die Zertifizierungsentscheidung darf nicht an Unterauftragnehmer vergeben werden.

4.5.2 Die Zertifizierungsstelle muss

- a) die volle Verantwortung für solche im Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten übernehmen und darüber hinaus ihrer Verantwortung für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereiches, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung gerecht werden;
- b) sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer kompetent ist und die zutreffenden Bestimmungen dieser Norm erfüllt und weder direkt noch indirekt durch seinen Arbeitgeber in die Schulung oder die Aufrechterhaltung der Zertifizierung von Personen in einer solchen Art und Weise einbezogen ist, dass seine Vertraulichkeit und Unparteilichkeit dadurch in Zweifel gezogen werden können;
- c) eine Liste ihrer Unterauftragnehmer führen, ihre Leistungen in Übereinstimmung mit dokumentierten Verfahren beobachten und bewerten.

4.6 Aufzeichnungen

4.6.1 Die Zertifizierungsstelle muss ein Aufzeichnungssystem unterhalten, welches den Verhältnissen der Zertifizierungsstelle entsprechend aufgebaut sein und den relevanten Vorschriften genügen muss. Aufzeichnungen, die den Status einer zertifizierten Person bestätigen, müssen darin eingeschlossen sein. Die Aufzeichnungen müssen darlegen, dass der Zertifizierungsprozess effektiv erfüllt worden ist, besonders in Bezug auf die Antragsdokumente, Evaluierungsberichte, Überwachungstätigkeiten und andere Dokumente in Zusammenhang mit der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereiches und Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung.

4.6.2 Die Aufzeichnungen müssen in einer Art und Weise identifiziert, verwaltet und vernichtet werden, dass sichergestellt ist, dass die Integrität des Verfahrens und die Vertraulichkeit der Information gewahrt bleiben. Um fortdauerndes Vertrauen für mindestens einen kompletten Zertifizierungszyklus zu demonstrieren, müssen die Aufzeichnungen für eine angemessene Zeit aufbewahrt werden oder mindestens so lange, wie es von Anerkennungsvereinbarungen, vertraglichen, rechtlichen oder anderen Verpflichtungen gefordert wird.

4.7 Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, alle Informationen, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtungen müssen vertraglich abgesichert sein und erstrecken sich auf jeden einzelnen Mitarbeiter, der innerhalb der Stelle arbeitet, eingeschlossen die Mitglieder von Ausschüssen sowie Stellen oder Personen, die in ihrem Auftrag tätig sind. Solche Informationen dürfen an Dritte nicht ohne schriftliche Zustimmung der Organisation oder Person, von der die Information stammt, weitergegeben werden, sofern eine gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt. Wenn eine Zertifizierungsstelle aufgrund einer gesetzlichen Regelung verpflichtet ist, solche Informationen weiterzugeben, muss die betroffene Organisation oder der einzelne Mitarbeiter vorher unterrichtet werden, welche Information weitergegeben wird.

4.8 Sicherheit

Für alle Prüfungen und für die damit zusammenhängenden Dokumente muss die Zertifizierungsstelle oder ihr Unterauftragnehmer ein gleich bleibend sicheres Umfeld schaffen, damit die Vertraulichkeit für deren Gesamtheit für die Dauer der Nutzung gesichert ist.